[NL] RTL4 und RTL5 dürfen vorläufig in den Niederlanden weitersenden

IRIS 2001-1:1/22

Inger Weidema
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Der Vorsitzende der Verwaltungsabteilung des Staatsrats hat als Antwort auf einen Antrag der Holland Media Groep (Mediengruppe Holland - HMG) entschieden, dass die Programme von RTL4 und RTL5 - vorläufig - unter luxemburgische Zuständigkeit fallen und somit in den Niederlanden auch ohne niederländische Rundfunklizenz ausgestrahlt werden dürfen. Institut für Informationsrecht Universität Amsterdam

HMG, eine kommerzielle Rundfunkgesellschaft, die Fernsehsendungen auf den Kanälen RTL4 und RTL5 ausstrahlt, hatte am 7. September 2000 erstmalig bei der Verwaltungsabteilung Widerspruch gegen einen Erlass des Bezirksgerichts Amsterdam eingelegt (Rechtssache 98/3461, Holland Media Groep gegen Commissariaat voor de Media, siehe IRIS 2000-9: 11). Das Bezirksgericht Amsterdam hatte zu entscheiden, ob HMG niederländischem Recht und somit den Bestimmungen des niederländischen Mediawet (Mediengesetzes) unterliegt, wonach für den weiteren Sendebetrieb eine niederländische Rundfunklizenz erforderlich ist. Das Gericht wies die Argumentation der HMG zurück, wonach die HMG, da sie ihren Sitz in Luxemburg habe und somit mit einer luxemburgischen Rundfunklizenz berechtigt sei, ihr Programm in den Niederlanden auszustrahlen, luxemburgischem Recht unterliege.

Die Konsequenz aus dem Urteil des Bezirksgerichts ist somit, dass ein Sendebetrieb der Kanäle RTL4 und RTL5 in den Niederlanden ohne niederländische Standard-Rundfunklizenz nicht mehr gestattet ist. Wie das Commissariaat voor de Media (Niederländische Medienaufsichtsbehörde) eindeutig festgestellt hat, sollte die Ausstrahlung von Kabelfernsehprogrammen durch HMG ab dem 1. Dezember 2000 nicht mehr zugelassen werden.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts Amsterdam hatte die HMG bei der Verwaltungsabteilung des Staatsrats Berufung eingelegt. Gleichzeitig hatte die Rundfunkgesellschaft den Vorsitzenden der Verwaltungsabteilung des Staatsrats gebeten, bis zur Entscheidung über die Berufung eine vorläufige Regelung zu treffen.

Dieser hat nun entschieden, dass die Fernsehprogramme von RTL4 und RTL5 bis auf weiteres als ausländisch gelten und den Sendebetrieb auf Grund ihrer luxemburgischen Rundfunklizenz aufrechterhalten dürfen. Dadurch soll eine

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Situation vermieden werden, in der die HMG nach drohenden Sanktionen durch die Medienbehörde wegen Sendens ohne Lizenz gezwungen wäre, ein getrenntes Verfahren gegen solche Sanktionen anzustrengen. Darüber hinaus hat der Vorsitzende angeordnet, dass die wesentliche Frage, d.h. ob RTL4 und RTL5 niederländischem Recht unterliegen oder nicht, spätestens bis Anfang März 2001 geklärt werden sollte.

-

Abteilung für Verwaltungsrecht des Staatsrats, Urteil vom 21. November 2000, Rechtssache 200005000/02, Entscheidung des Vorsitzenden der Abteilung für Verwaltungsrecht des Staatsrats zu einem Antrag auf vorläufige Regelung bis zum Abschluss der Berufung Holland Media Group (Mediengruppe Holland) gegen Commissariaat voor de Media im Fall (Niederländische Medienaufsichtsbehörde)

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025